

SATZUNG ÜBER FELDWEGEBEITRÄGE DER  
GEMEINDE LOHRA  
=====

Aufgrund der §§ 5 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) und der §§ 1 bis 6 sowie 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I S. 225) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra, Landkreis Marburg-Biedenkopf in ihrer Sitzung am 17. NOV. 1975 die nachstehende

Feldwegebeitragsatzung

beschlossen:

§ 1

Die beitragsfähigen Maßnahmen

Zur teilweisen Deckung der der Gemeinde entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Gemarkungswege (Feldwege etc.) in den Gemarkungen der Gemeinde werden Feldwegebeiträge nach Maßgabe des § 11 HessKAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Beitragspflichtigen

(1) Zu den Feldwegebeiträgen werden die Eigentümer aller land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke im betreffenden Gemarkungsgebiet herangezogen. Dabei ist nicht erforderlich, daß die Baumaßnahmen (§ 1) an einem Gemarkungsweg erfolgen, durch den die einzelnen Grundstücke unmittelbar erschlossen werden.

(2) Zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne dieser Satzung zählen auch die durch Gemarkungswege (Feldwege usw.) erschlossenen, erwerbsgärtnerisch genutzten Grundflächen.

§ 3

Die Berechnung des Aufwandes

Bei der Berechnung der durch Feldwegebeiträge zu deckenden Kosten (§ 1) sind die gemeindlichen Aufwendungen an allen Gemarkungswegen während des gesamten Haushaltsjahres insgesamt zugrunde zu legen.

§ 4

Gemeindeanteil

Von dem nach § 3 ermittelten Gesamtaufwand trägt die Gemeinde 25 v. H.

§ 5

Verteilung des Aufwandes

Der nach § 3 ermittelte Gesamtaufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Gesamtheit der Beitragspflichtigen (§ 2) verteilt nach dem Verhältnis der Grundstücksfläche ihrer im Gemarkungsgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, wobei jedoch die forstwirtschaftlichen Flächen nur mit einem Drittel der jeweiligen Grundstücksflächen anzusetzen sind.

§ 6

Feststellung der Fertigstellung der Bau-  
maßnahmen - Entstehung der Beitragspflicht

Der Gemeindevorstand stellt jeweils am Ende des Jahres fest, welche Baumaßnahmen an den Feldwegen im jeweiligen Jahr - und zu welchem Zeitpunkt - fertiggestellt worden sind. Diese Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen; mit ihr entsteht die Beitragspflicht.

§ 7

Vorausleistungen

Ab Beginn des Jahres, in dem die Baumaßnahmen begonnen werden, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zu Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangen.

§ 8

Fälligkeit

Alle nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

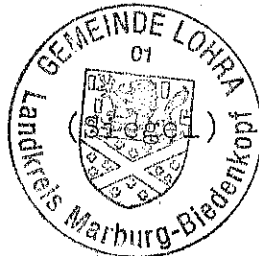
(1) Diese Satzung tritt mit dem 1. JAN. 1976 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Lohra bestehenden Satzungen über Feldwegebeiträge außer Kraft.

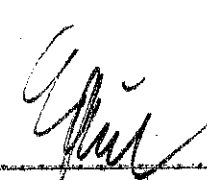
(2) Durch diese Satzung werden die noch anhängigen Beitragsverfahren nach § 9 PrKAG bzw. Ausschlagsverfahren nach Art. 107 Althess. GO von 1931 sowie die daraus sich ergebenden Beitrags- und Ausschlagsforderungen der Gemeinde nicht berührt.

Lohra, 18. NOV. 1975

(Ort, Datum)



Der Gemeindevorstand

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Bescheinigung über die Veröffentlichung  
im Mitteilungsblatt

---

Diese Satzung wurde gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohra vom 3. Oktober 1975 durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lohra vom 3. Dez. 1975 veröffentlicht.

Lohra, den 4. DEZ. 1975



Der Geneindevorstand

---

Bürgermeister